

B E R I C H T

an die
Stadtverordnetenversammlung

Anfrage Nr.
68/16-21

Betreff: Genehmigung von Infoständen für politische Gruppierungen

Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Antragstellers:

Im Laufe des Jahres 2018 gab es mehrere Medien-Berichte, wonach die verfassungsfeindliche Gruppe „Islam Realität“ Infostände in hessischen Städten, so auch in Rüsselsheim, betrieben habe.

Frage 1:

Hat die Stadtverwaltung Infostände dieser Gruppe genehmigt?

Antwort:

Nein. Eine Genehmigung wurde für diese Gruppe nicht erteilt.

Frage 2:

Welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigung eines Infostandes für eine politische oder religiöse Gruppe erfüllt sein?

Antwort:

Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim zu stellen.

Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaues erforderlich ist oder ein Widerruf im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt.

Frage 3:

Gibt es eine zeitliche Begrenzung, wonach politische Infostände nur im Wahlkampf genehmigt werden?

Antwort:

Nein. Eine solche generelle Begrenzung gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Ein generelles Verbot von politischen Infoständen außerhalb der Wahlkampfzeit würde dem grundgesetzlich geschütztem Recht der freien Meinungsäußerung und dem ebenfalls grundgesetzlich geschützten Recht der Parteien, an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken, entgegenstehen.

Frage 4:

Könnten Sie mir bitte die zu Grunde liegenden Satzungen mitschicken bzw. den Link angeben?

Antwort:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren liegt dieser Antwort bei.

Rüsselsheim am Main, den 26.02.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister